

Fraktion WIR

Soziales Bündnis Wesseling

Fraktion SBW

Wesseling den 12.09.2017

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
12. SEP. 2017
Dezernat I

An Herrn Bürgermeister Erwin Esser,

Sehr geehrter Herr Esser

Bitte nehmen sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 10.10.2017auf.

Hiermit beantragen Soziales Bündnis Wesseling und WIR/ Freie Wähler Wesseling dass der Rat der Stadt Wesseling beschließt:

Die Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird entsprechend § 46 der Gemeindeordnung NRW dahingehend erweitern, dass in den Ausnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sämtliche Ausschüsse der Stadt Wesseling auf geführt werden.

Begründung:

Wie bekannt wurde zum Anfang der Legislaturperiode keine Entschädigung für die Ausschussvorsitzenden vorgesehen, sondern erst mit der Änderung der GO NRW in der laufenden Legislaturperiode.
Alle Ausschüsse wurden verteilt und besetzt, wissend, dass die jeweiligen Vorsitzenden hierfür keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.
Fast alle Gemeinden im Rhein-Erft-Kreis machen, in dieser Legislaturperiode, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch
Die Stadt Wesseling hat grade erst das Haushaltssicherungskonzept verlassen, sollte aber nach den Aussagen des Kämmerers weiter sparsam sein.

Das sind schon genug Gründe um die Ausnahme Reglung in dieser Legislaturperiode zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Meschwitz
WIR/Freie Wähler Wesseling

Sascha Jügel
Soziales Bündnis Wesseling

Anhang
§ 46 GO NRW

§ 46 (Fn 31)
Aufwandsentschädigung

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.